

Richtlinie E-26 Kombination von Gaszählern und Zustands- Mengenumwertern nach MID und nationalen Messgeräten

Version 02

Auf Grundlage des § 35 Abs. 9 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 i.d.g.F wird folgende Richtlinie des Bundesamtes für Eich und Vermessungswesen für Kombination von Gaszählern und Zustands-Mengenumwertern nach MID und nationalen Messgeräten und für die Zulässigkeit bei der Eichung veröffentlicht.

1 Einleitung

Durch diese Richtlinie soll sichergestellt werden, dass für Eichstellen einheitliche Anforderungen gelten, die aus technischer Sicht zu stellen sind.

2 Grundlage

Mengenmessgeräte für Gas unterliegen auf Grund des § 8 Abs. 1 Z 3 des Maß- und Eichgesetzes BGBl. Nr. 152/1950 igF der Eichpflicht, wenn diese im amtlichen oder rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden.

Zustands-Mengennumwerter für Gase und Flüssigkeiten unterliegen auf Grund des § 8 Abs. 1 Z 6 des Maß- und Eichgesetzes BGBl. Nr. 152/1950 igF der Eichpflicht, wenn diese im amtlichen oder rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden.

Ab 30. Oktober 2006 ist in Österreich die Umsetzung der Messgeräte Richtlinie 2004/22/EG igF in Kraft getreten (Messgeräteverordnung BGBl. Nr. 274/2006).

Bis zum 30. Oktober 2006 gab es ausschließlich nationale Zulassungen und Eichungen für Gaszähler und Mengennumwerter.

Durch die Umsetzung der Messgeräte Richtlinie ergeben sich nun Fragen, die die Möglichkeit der Verwendung von national zugelassenen Gaszählern oder Zustands- Mengennumwertern in Kombination mit nach der Messgeräteverordnung zugelassenen Geräten betreffen.

3 Kombinationen

Unter folgenden Bedingungen können die Geräte miteinander kombiniert werden:

- Die Geräte müssen auf Grund der Zulassung bzw. Baumusterprüfbescheinigung geeignet sein, kombiniert zu werden (die Zulassungen bzw. Baumusterprüfbescheinigungen legen die Anforderungen dafür fest).
- Der Verwender (in den meisten Fällen das Gasversorgungsunternehmen) ist dafür verantwortlich, dass bei der Installation nur Geräte gemeinsam verwendet werden, die auch geeignet sind, kombiniert zu werden.
- Die Nacheichfrist der Geräte ist voneinander unabhängig.
- Die Neueichung/Nacheichung dieser Geräte wird von ermächtigten Eichstellen durchgeführt.

4 Fallunterscheidungen

Abhängig von den möglichen Kombinationen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

	National zugelassener Zustands-Mengenumberter	MID Zustands-Mengenumberter
National zugelassener Gaszähler	<p>Ersteichung, Neueichung und Nacheichung des Gaszählers und des Mengenumberter durch ermächtigte Eichstelle</p> <p><u>Kombination am Aufstellungsort:</u> Ggf. erforderlich Parametrierung des Mengenumberter und Plombierung der Sensoren sowie der Verbindungen des Mengenumberter zum Gaszähler mit nachfolgender Funktionskontrolle von ermächtigt Eichstelle für Mengenumberter.</p>	<p><u>Gaszähler:</u> Ersteichung, Neueichung und Nacheichung durch ermächtigte Eichstelle</p> <p><u>Mengenumberter:</u> Erstmalige Inbetriebnahme nach MID Konformitätserklärung durch den Hersteller, Neueichung und Nacheichung durch ermächtigte Eichstelle</p> <p><u>Kombination am Aufstellungsort:</u> Ggf. erforderlich Parametrierung des Mengenumberter und Plombierung der Sensoren sowie der Verbindungen des Mengenumberter zum Gaszähler mit nachfolgender Funktionskontrolle von ermächtigt Eichstelle für Mengenumberter oder Hersteller des Mengenumberter.</p>
MID Gaszähler	<p><u>Gaszähler:</u> Erstmalige Inbetriebnahme nach MID Konformitätserklärung durch den Hersteller, Neueichung und Nacheichung durch ermächtigte Eichstelle</p> <p><u>Mengenumberter:</u> Ersteichung, Neueichung und Nacheichung durch ermächtigte Eichstelle</p> <p><u>Kombination am Aufstellungsort:</u> Ggf. erforderlich Parametrierung des Mengenumberter und Plombierung der Sensoren sowie der Verbindungen des Mengenumberter zum Gaszähler mit nachfolgender Funktionskontrolle von ermächtigt Eichstelle für Mengenumberter.</p>	<p><u>Gaszähler:</u> Erstmalige Inbetriebnahme nach MID Konformitätserklärung durch den Hersteller, Neueichung und Nacheichung durch ermächtigt Eichstelle</p> <p><u>Mengenumberter:</u> Erstmalige Inbetriebnahme nach MID Konformitätserklärung durch den Hersteller, Neueichung und Nacheichung durch ermächtigte Eichstelle</p> <p><u>Kombination am Aufstellungsort:</u> Ggf. erforderlich Parametrierung des Mengenumberter und Plombierung der Sensoren sowie der Verbindungen des Mengenumberter zum Gaszähler mit nachfolgender Funktionskontrolle von ermächtigt Eichstelle für Mengenumberter oder Hersteller des Mengenumberter.</p>

Falls der Gaszähler und/oder der Zustands-Mengenumberter einem Konformitätsfeststellungsverfahren nach Modul F unterzogen wird, ist die Überprüfung sinngemäß durch die Notifizierte Stelle durchzuführen.

Impressum

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Arltgasse 35, 1160 Wien

Stand: Version 02

Dipl. Ing. Dr. Christian Buchner, M.Sc.

Telefon: +43 1 211 10-82 6361

E-Mail: Eichstellen@bev.gv.at